

Gerichtsberichterstattung

Ein Mann steht vor Gericht, weil er eine ehemalige Freundin mehrfach bedroht und einmal sogar gekidnappt haben soll. Die lokale Zeitung berichtet über die Verhandlung, nennt Beruf und Wohnort der betroffenen Frau. Diese erklärt dem Deutschen Presserat, sie fühle sich durch die Veröffentlichung in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Durch die Angaben sei sie für ihr näheres Umfeld identifizierbar geworden. Nach Bekanntwerden der Vorgänge sei ihre Autorität als Lehrerin verloren gegangen und ihr Ruf irreparabel geschädigt worden. Die Zeitung räumt ein, dass dem verantwortlichen Redakteur beim Bearbeiten des Beitrags das nötige Fingerspitzengefühl gefehlt habe. Dem Informationsinteresse der Leser wäre im gleichen Maße Rechnung getragen worden, hätte man auf die Ortsangabe verzichtet, zumal durch sie das Opfer der Taten zumindest im persönlichen Bereich identifizierbar wurde. Die Zeitung entschuldigt sich bei der Beschwerdeführerin und weist darauf hin, dass Mitarbeiter der Redaktion angewiesen worden seien, in vergleichbaren Fällen künftig sensibler über personenbezogene Angaben nachzudenken. (1996)

Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte nach Ziffer 8 des Pressekodex nicht vorliegt. In Richtlinie 8.1 heißt es, dass die Nennung von Namen und Abbildung von Opfern in der Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in der Regel nicht gerechtfertigt sind. Diesen Grundsatz hat die Zeitung bei der Berichterstattung über die Gerichtsverhandlung beachtet. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 57/96)

Aktenzeichen:B 57/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet